

Satzung des Stadtmarketing „Würzburg macht Spaß“ e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt nach Eintragung ins Vereinsregister den Namen Stadtmarketing „Würzburg macht Spaß“ e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Würzburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Stadt Würzburg interessierten Kräfte, insbesondere des Handels und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes, der Dienstleistungsbetriebe, freien Berufe, der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen die Anziehungskraft der Stadt Würzburg zu erhalten und zu stärken.
2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Würzburg und ihr gesamtes Einzugsgebiet. Werbliche Maßnahmen sollen deshalb das Oberzentrum Würzburg als Ganzes erfassen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand ist berechtigt, durch Mehrheitsbeschluss mit Zustimmung des Beirats dem/der Vorsitzenden eine pauschale Aufwandsentschädigung für die eingesetzte Arbeitszeit in angemessenem Umfang zu bewilligen.
5. Dem Verein ist es gestattet, eine Gesellschaft zu gründen oder sich an einer Gesellschaft zu beteiligen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften sowie sonstige Personengesellschaften erwerben, die einen Wohn- bzw. Geschäftssitz in der Stadt Würzburg oder deren Einzugsbereich haben.
2. Alle ordentlichen Mitglieder haben die gleichen Rechte. Sonderrechte werden nicht gewährt.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einer Stimmmehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder. Gegen die Ablehnung, welche keiner Begründung bedarf, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.
5. Die Mindestmitgliedschaft für ordentliche Mitglieder beträgt drei Jahre und verlängert sich dann jeweils um ein weiteres Jahr. (Kündigungsfrist siehe §3, Abs. 6 b)
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Geschäftsaufgabe bzw. Auflösung des Mitglieds.
 - b) Austritt des Mitglieds, der jeweils nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim Verein maßgebend.
 - c) Ausschluss des Mitglieds, welcher durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn das betroffene Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder die sich daraus ergebenden Pflichten verstößt oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins sowie gegen regelmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane handelt. Der Vorstand setzt das betroffene Mitglied durch Einschreiben

mit Rückschein von der Ausschlussentscheidung in Kenntnis. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied innerhalb von einem Monat Einspruch erheben. Die Einspruchsfrist beginnt am 4. Tag nach Absendung der schriftlichen Ausschlussklärung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

7. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung wird durch das Ausscheiden des Mitglieds, für bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordene Beiträge und Umlagen, nicht berührt.
8. Neben den in § 3 Abs. 1 genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch Ehrenmitglieder (siehe § 13) und fördernde Mitglieder. Fördermitglieder können Privatpersonen sein, die die Ziele und Aufgaben des Stadtmarketings unterstützen möchten. Sie können Ihren Förderbeitrag frei wählen (mind. jedoch 5€/Monat). Die Mindestmitgliedschaft beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, falls nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt wird. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht, ebenso entfallen alle weiteren Vorteile aus der ordentlichen Mitgliedschaft.

§ 4 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitgliedsbeiträge bzw. Umlagen werden durch eine gesonderte Beitragsordnung geregelt. Diese ist vom Vorstand zu erstellen und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
2. Umlagen für Maßnahmen, welche für die Durchführung besonderer Vorhaben erforderlich sind, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und festgesetzt. Umlagen sind pro Geschäftsjahr nur bis zur Höchstgrenze des dreifachen Mitgliedsbeitrags zulässig.

§ 5 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - 1.1 die Mitgliederversammlung
 - 1.2 der Vorstand
 - 1.3 der Beirat
2. Die Zusammenlegung von Vereinsämtern (Personalunion) ist nicht zulässig. § 8 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt. Vereinsämter im Sinne dieser Satzung sind alle Vorstands- und Beiratsposten, die Kassenprüfer sowie die Geschäftsführung.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (per Post oder eMail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tag nach Absendung der Ladung an die dem Verein letztbekannte (e-Mail-)Adresse. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugehen. Fristgerecht eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
4. Die Versammlung wird durch den/die Vorsitzende/n geleitet, bei Abwesenheit durch den/die 1. Stellvertreter/in.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit fordern. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, geheim. Abstimmungen erfolgen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, in offener Abstimmung durch Handzeichen.

6. Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist zulässig. Hierzu ist die schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Mitglieds durch den Vertretenen erforderlich. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann maximal drei Stimmen auf sich vereinen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Es soll Angaben über die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnungspunkte, die Abstimmungsergebnisse und Beschlusstexte enthalten. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle gestattet.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr,
2. Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
3. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Mitglieder des Beirats und der Kassenprüfer,
4. Beschlussfassung über den Etat,
5. Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss eines Mitglieds,
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
7. Beschlussfassung über die Beitragsordnung und deren Änderung,
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
9. Beschlussfassung über die Gründung einer Gesellschaft oder Beteiligung an einer Gesellschaft,
10. Beschlussfassung über sonstige Anträge.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1.1 dem/der Vorsitzenden,
 - 1.2 dem/der 1. Stellvertreter/in,
 - 1.3 dem/der 2. Stellvertreter/in
 - 1.4 sowie vier weiteren Mitgliedern.Der/Die Vorsitzende, sowie die Stellvertreter/innen und drei weitere Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Ein Mitglied des Vorstandes wird durch den Oberbürgermeister der Stadt Würzburg bestimmt. Die Wahl des/der Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen erfolgt in Einzelabstimmung. Im Übrigen erfolgt eine Gesamtabstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand wählt aus der Mitte seiner Mitglieder den/die Schatzmeister/in. Der/die Vorsitzende kann nicht zugleich das Amt des/der Schatzmeisters/in innehaben.
4. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die durch den/die Vorsitzenden/e, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, einberufen werden. Eine Tagesordnung soll schriftlich angekündigt werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des ersten Stellvertreters.

6. Außerhalb von Vorstandssitzungen kann der Vorstand im schriftlichen Verfahren (auch per e-Mail) beschließen, wenn mehr als 2/3 der Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren innerhalb von einer Woche dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
7. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Dem/Der Vorsitzenden obliegt die Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit sowie die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den Mitarbeiter/innen des Vereins. Dem/Der Schatzmeister/in obliegt die Kassenführung einschließlich der steuerlich korrekten Mittelverwendung. Im Übrigen kann der Vorstand die Geschäftsführungsaufgaben in einer Geschäftsordnung regeln.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Vertretung grundsätzlich durch den/die Vorsitzende/n und den/die Schatzmeister/in erfolgt, welche im Verhinderungsfall in der Reihenfolge 1. Stellvertreter/in, 2. Stellvertreter/in, sonstige Vorstandsmitglieder vertreten werden. Im Übrigen ist die Vertretungsmacht des Vorstands im Außenverhältnis Dritten gegenüber nicht beschränkt.
3. Rechtsgeschäfte, welche eine Verpflichtung des Vereins über 5.000,00 Euro begründen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung durch Vorstandsbeschluss.
4. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Ausübung ihrer Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse an Beschlüsse des Vorstands gebunden.
5. Der Vorstand darf eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der mit dem Geschäftsführer zu schließende Anstellungsvertrag, die zugehörige Arbeitsplatzbeschreibung sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Beirats. Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung des Vorstands weitere Anstellungsverträge abzuschließen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist.
6. Der Vorstand darf Arbeitsgruppen einsetzen, deren Mitglieder nicht ausschließlich Mitglieder des Vereins sein müssen. Solche Arbeitsgruppen sind von einem Vorstands-, Beirats- oder sonstigen Vereinsmitglied zu führen.
7. Der Vorstand muss den Etat eines jeden Geschäftsjahres rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Beirat vorlegen. Eine Vorratsbeschlussfassung über maximal drei Jahre ist zulässig. Der Vorstand soll darüber hinaus mindestens einmal pro Jahr den Beirat zu seiner Beratung und zum Informationsaustausch einladen.

§10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus sieben, maximal neun Personen, sowie den Ehrenmitgliedern (siehe § 13). Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein.
2. Sieben Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung der Neuwahl fort. Die Stadt Würzburg hat das Recht, bis zu zwei weitere Beiratsmitglieder zu benennen. Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, so kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Ehrenmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Beirats berechtigt. Ehrenmitglieder haben in diesen Sitzungen Stimmrecht wie gewählte Beiratsmitglieder. Eine Stimmübertragung im Beirat ist nicht zulässig.
4. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Beiratsmitglieder eingeladen und mindestens vier gewählte Beiratsmitglieder anwesend sind. Außerhalb von Beiratssitzungen kann der Beirat im schriftlichen Verfahren (auch per e-Mail) beschließen, wenn alle Beiratsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
5. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Beiratssprechers/-in, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der von ihm/ihr benannten Vertreters/-in.

6. Beschlüsse des Beirats werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von zwei Beiratsmitgliedern unterzeichnet.
7. Der Beirat kann den Vorstand zur Beratung und zum Informationsaustausch einladen.

§11 Aufgaben des Beirats

1. Dem Beirat obliegt die Bestimmung der grundsätzlichen Ziele des Vereins. Außerdem ist der Beirat regelmäßiges Beratungsgremium für den Vorstand.
2. Der Beirat billigt den vorläufigen Jahresetat des Vereins bis zur endgültigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Beirat ist für die Erteilung der Zustimmung nach § 9 Abs. 5 zuständig.
4. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre analog zur Amtsdauer des Vorstands.
2. Die Kasse ist zum Jahresende abzuschließen. Die Kassenprüfer prüfen stichprobenartig die Richtigkeit und Vollständigkeit der Einnahme- und Ausgabebelege, sowie den Kassenbestand. Die Kassenprüfung soll bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Folgejahres abgeschlossen sein.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung für das zurückliegende Geschäftsjahr jeweils schriftlich oder mündlich Bericht und beantragen die Entlastung von Vorstand und Beirat. Die Berichterstattung des Kassenberichts kann bei Abwesenheit beider Kassenprüfer in der Versammlung auch durch Dritte verlesen werden.

§ 13 Ehrungen

Langjährig-aktive Vereinsmitglieder (mindestens 10 Jahre) und verdiente Mitglieder des Vorstandes (mindestens 9 Jahre/3 Amtsperioden) können vom amtierenden Vorstand mit Zustimmung des Beirats zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in zu Liquidatoren im Sinne des § 48 BGB zu bestellen.
3. Nach der Auflösung ist das Vereinsvermögen der Stadt Würzburg mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Stadt Würzburg zu verwenden.

§ 15 Sonstiges

Schriftform im Sinne dieser Satzung wird durch Textform (insbesondere E-Mail) gemäß § 126b BGB gewahrt.

Die Satzung wurde am 29.6.2016 in der Mitgliederversammlung beschlossen.